

brecher und anderer von den Gesetzen bezeichneten Personen mitgewirkt haben, durch die Gesetze zugestanden sind. *)

Fünfter Theil.

Gendarmerie.

Erstes Capitel.

Bestimmung und Organisation der Gendarmerie.

Das Corps der Gendarmerie ist im Innern des Reichs mit der Handhabung der Ordnung und der Sicherstellung der Vollziehung der Gesetze beauftragt. Eine beständige und die Verbrechen verhindernde Aufsicht macht das Wesentliche ihres Dienstes aus; die Nat.-Garden und Linientruppen müssen mit der Gendarmerie zusammenwirken, daß Verbrechen verhütet werden, und jeder Widerstand gegen die Vollziehung der Gesetze aufhöre. Der Dienst der Gendarmerie hat insbesondere die Sicherheit des offenen Landes und der Landstraßen zum Zwecke.

Dieses nützliche Corps wurde zuerst durch die Gesetze vom 16. u. 18. Febr., 15. May, 17. Jun., 20. u. 28. Jul. 1791 errichtet und organisirt; die Gesetze vom 25. Pluv., 3.

*) In jedem Departemente besteht auch noch eine Departemental-Garde zu Fuß, unter der Benennung: Reserve-Compagnie des Departements von . . .; sie wurde durch das kaiserl. Decret vom 24. Flor. 13. J. errichtet und organisirt; ihre besondere Bestimmung ist: Wachposten für den Präfectur-Vallast, die Departements-Archive, Strafgefängnisse, Bettler-Depot, Polizey- und Criminal-Gefängnisse zu liefern, ohne daß ihr Dienst etwas in Ansehung der Verbindlichkeiten und Aufsicht der Gendarmerie abändert. Diese Compagnien sind in 6 Classen abgetheilt, und bestehen aus 36 bis 210 Mann. Der zwanzigste Theil aller Einkünfte einer jeden Gemeinde wird in die Casse des General-Departements-Empfängers abgeliefert, um hieraus die Ausgaben der Reserve-Compagnie zu bestreiten. (Art. 16 des angeführten kaiserl. Decrets.) Näheren Unterricht über die Departemental-Garde findet man in *Fleurigean* Code administratif, tom III, pag. 112 et suiv.

Went. u. 7. Germ. 5. J. enthielten Verfügungen über eine neue Organisation der Gendarmerie; endlich erschien das Gesetz vom 28. Germ. 6. J., welches dieses Corps abermahls organisirte und die verschiedenen Berrichtungen der Gendarmen festsetzte; dieses Gesetz erlitt durch den Regierungsbeschluss vom 12. Therm. 9. J. verschiedene Abänderungen, was die Organisation der Gendarmerie betrifft, ihre Berrichtungen blieben aber zu Folge des II. Art. dieses Beschlusses eben so, wie sie durch das eben angeführte Gesetz bestimmt worden waren.

Z w e n t e s C a p i t e l.

Gewöhnlicher und außerordlicher Dienst der Gendarmerie.

Wir haben bereits im ersten Bande dieses Werkes, II. Abschn. V. Cap. Art. 48 u. IV. Cap. Art. 25 von den gewöhnlichen und außerordentlichen Berrichtungen der Gendarmerie gesprochen, wie sie durch das Gesetz vom 28. Germ. 6. J. festgesetzt worden sind; wir fügen hier noch hinzu, daß nach dem 134. Art. des erwähnten Gesetzes die Gendarmerie von den Präfecten, Unter-Präfecten und Mairen auch requisirt werden kann, um die öffentlichen Gelder, die Transporten von Kriegspulver, die Couriere, kaiserl. Fuhrwerke und Postwagen zu begleiten.

Zu Folge des I. Art. des kaiserl. Decrets vom 4. Aug. 1806 dürfen die Gendarmen vom 1. Oct. bis zum 31. März vor 6 Uhr des Morgens und nach 6 Uhr Abends und vom 1. April bis zum 30. Sept. vor 4 Uhr des Morgens und nach 9 Uhr Abends nicht in die Häuser der Bürger gehen; hievon sind die in den Art. 129 u. 131 des Gesetzes vom 28. Germ. 6. J. angeführten Fälle ausgenommen.

Nach dem 2. Art. des nehmlichen kais. Decrets kann der durch den 131. Art. des Ges. vom 28. Germ. 6. J. vorgeschriebene Special-Befehl, um Nachsuchungen in den Häusern der Bürger wegen widerspenstiger Conscriptirten oder Defers

teure zu machen, durch die Gegenwart des Maire, oder seines Adjuncten oder des Polizey-Commissars bey dergleichen Berichtigungen ergänzt werden.

Ein kaiserl. Decret vom 11. Jun. 1806 hat die Verhältnisse zwischen den Functionen der Feldhüter und jenen der Gendarmerie festgesetzt; es lautet wie folgt:

Art. 1. Die gegenwärtig angestellten Feldhüter der Gemeinden, so wie jene, die künftig ernannt werden mögen, müssen, die ersten binnen dem auf die Promulgation des gegenwärtigen Decrets folgenden Monate, und die zweyten binnen acht Tagen nach ihrer Einführung, sich bey dem Offizier oder Unter-Offizier der Gendarmerie des Cantons einfinden, in welchem die Gemeinde, für die sie ernannt sind, gelegen ist. Dieser Offizier oder Unter-Offizier schreibt ihren Nahmen, Alter und Wohnort in ein hiezu bestimmtes Register ein.

2. Die Offiziere und Unter-Offiziere der Gendarmerie haben sich während ihrer Umreisen zu versichern, ob die Feldwächter die ihnen aufgetragenen Verrichtungen getreu erfüllen, und erstatten dem Unter-Präfecten Bericht über das ab, was sie über das Betragen und den Diensteyser eines jeden von ihnen in Erfahrung gebracht haben.

3. Die Unter-Offiziere können wegen wichtiger und dringender Gegenstände die Feldwächter eines Cantons und die Offiziere jene eines Bezirks in Requisition setzen, um ihnen in der Vollziehung der erhaltenen Befehle Hülfe zu leisten oder die Aufrechthaltung der Polizey und der öffentlichen Ruhe sicher stellen; sie sind aber gehalten, von gedachter Requisition den Maire und Unter-Präfecten Nachricht zu ertheilen, und ihnen die allgemeinen Beweggründe derselben bekannt zu machen.

4. Die Offiziere und Unter-Offiziere der Gendarmerie schicken an die Maire die Beschreibungen (signalements) der Verbrecher, Deserteure, widerspenstigen Conscriptirten oder anderer Individuen, die sie zu verhaften Befehl erhalten haben, um durch sie an die Feldwächter übermacht zu werden.

5. Die Feldwächter sind gehalten, die Maire und diese die Offiziere und Unter-Offiziere der Gendarmerie von allem zu unterrichten, was sie gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe entdecken; sie müssen ihnen von allen in ihren respectiven Bezirken vorgefallenen Vergehen und Verbrechen Nachricht geben, und ihnen anzeigen, wann sich in ihren Gemeinden Individuen niederlassen, die in der Gegend unbekannt sind.

6. Die Feldwächter, welche widerspenstige Conscriptirte, Deserteure, von den Galeeren entwichene Verurtheilte oder andere Personen ergreifen, erhalten die durch die Gesetze den Gendarmen bewilligten Belohnungen.

7. Die Unter-Präfecten bezeichnen nach eingeholtem Gutachten der Maire und der Gendarmerie-Offiziere den Präfecten und diese der Forstverwaltung jene von den Feldwächtern ihrer Bezirke oder Departemente, welche wegen ihres guten Betragens und wegen ihrer geleisteten Dienste zu Forsthüthern ernannt zu werden verdienen.

D r i t t e s C a p i t e l .

Verhältnisse zwischen der Gendarmerie und den verschiedenen Civil-Obrigkeiten.

Die Verhältnisse zwischen der Gendarmerie und den verschiedenen Civil-Obrigkeiten sind durch die Art. 140 bis 149 des Ges. vom 28. Germ. 6. J. festgesetzt; wir haben bereits an den im vorhergehenden Capitel angezeigten Orten des I. Th. dieses Handbuchs die Verfügungen der Art. 140, 141, 147 u. 148 angeführt; wir wollen die übrigen hier nachhohlen.

142. Im Falle den Verfügungen des 141. Art. zuwidergehandelt wird, sollen die Präfecten zuerst den Escadrons- und Divisions-Chef davon unterrichten, damit sogleich Ordnung geschafft werde, und dann den Polizen-Minister davon benachrichtigen. Die Offiziere, welche gefehlt haben, sind für die Folgen ihrer Nachlässigkeit persönlich verantwortlich.

143. Die Gendarmerie kann von den Präfecten, Unter-Präfecten und Mairen nur im Umfange ihrer Bezirke aufgefördert werden.

Der Art. 144 ermächtigt die Präfecten in dringenden Fällen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe alle Brigaden eines Departements zu versammeln oder für einige Zeit neue Brigaden zu bilden, wozu die Gendarmen aus den verschiedenen Brigaden des Departements genommen werden.

145. Die Capitaine oder Lieutenante der Gendarmerie sollen, auf das Ersuchen eines Unter-Präfecten oder Maire, eine oder mehrere Brigaden ihrer Compagnien oder Lieutenantschaften auf die Märkte und Messen, zu den öffentlichen Festen und Ceremonien absenden, wenn sie hören, daß eine große Anzahl Bürger sich daselbst versammeln werde. Diese Vereinigung der Brigaden soll im gewöhnlichen Tagebuche bemerkt werden, und die vereinigten Brigaden sollen am nehmlichen Tage noch in ihre respectiven Residenzen zurückkehren; es wäre denn, daß sie von dem Maire aufgefordert würden, beyzusammen zu bleiben; in welchem Falle dieser sogleich den Präfecten davon benachrichtigen soll.

146. Ohne einen Befehl der Regierung dürfen keine Brigaden der Division oder der Escadron von einem Departement ins andere geschickt werden. Doch, wenn der Fall einträte; daß eine oder mehrere Gendarmerie-Brigaden bey Verfolgung eines oder mehrerer Räuber, Mörder, Diebe und anderer Beschuldigten an das äußerste Ende ihres Bezirkes gelangten, ohne dieselben arretirt zu haben, so können sie sich in den angrenzenden Bezirk und selbst in das Gebieth eines andern Departements begeben, und ihr Nachsehen so lange fortsetzen, bis sie den Beschuldigten ergriffen haben, oder von den nächsten Brigaden abgelöst worden sind. Im letztern Falle soll der Capitaine dieses Departements davon benachrichtiget werden, welcher alsdann dem Präfecten Bericht darüber zu erstatten hat.

148. Die Verbal-Prozesse über alle Operationen der Gendarmerie sollen auf ungestempeltem Papier geschrieben werden, und sind der Einregistrirungsgebühr nicht unterworfen.

149. Die Civil-Obrigkeiten dürfen unter keinem Vorwande sich der Gendarmen bedienen, um ihre Depeschen und Cor-

responzen zu tragen; die Offiziere der Gendarmerie sollen sich förmlich dagegen setzen, daß ihre Untergeordneten zu dieser Art von Dienst gebraucht werden. — Sie können aber zu Abladungen der Zeugen und den an die Beschuldigten zu versügenden Insinuationen gebraucht werden. (Art. 72 des kaiserl. Decrets vom 18. Juni 1811.)

Viertes Capitel.

Verhältnisse der Gendarmerie zu den Linientruppen und der National-Garde.

151. Unter allen solchen Umständen, wo es nöthig ist, daß die Gendarmerie zugleich mit den Linientruppen zu Fuß oder zu Pferde, oder mit der Nat.-Garde zu Dienstverrichtungen versammelt werde, soll die Gendarmerie stets den rechten Flügel ausmachen, und an der Spitze der Colonnen marschiren.

152. Die Commandanten der Linientruppen und der Nat.-Garde dürfen sich auf keine Art in die täglichen Operationen und in den gewöhnlichen Dienst der Gendarmerie einmischen, noch die Glieder dieses Corps von den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Amtsverrichtungen abziehen.

153. Wenn, um eine aufrührische Zusammenrottung auseinander zu treiben, oder um den Verbrechen Einhalt zu thun, oder um die Requisitionen der Civil-Obrigkeiten zu vollziehen, es nothwendig ist, der Gendarmerie eine Hülfsmacht beyzufügen, so sollen die Offiziere dieses Corps sich an die Platz-Commandanten oder an die Generäle, welche die Militair-Divisionen ihres Bezirkes commandiren, wenden, um die Anzahl von Truppen zu erhalten, welche nöthig ist, um die Vollziehung des Gesetzes zu sichern; wesswegen sie denselben das Original der Befehle oder der Requisitionen, welche sie empfangen haben, vorlegen, und ihr Begehren schriftlich abfassen sollen.

154. Die Requisitionen der Civil-Obrigkeit, kraft deren die Commandanten der Gendarmerie zu handeln haben, müs-

sen den Befehlshabern derjenigen Truppen, welche mit der Gendarmerie zu marschiren beordert sind, mitgetheilt werden.

155. Nach geendigter Expedition sollen die Linientruppen in ihre Garnisonen oder Cantonirungen, und die Gendarmerie-Brigaden in ihre respectiven Residenzen zurückkehren.

156. Im Falle die Linientruppen unzulänglich sind, so sind die Gendarmerie-Offiziere befugt, von der Nat.-Garde jede nöthige bewaffnete Unterstützung zu begehren.

157. In den Fällen des vorhergehenden Artikels muß das Begehren der Offiziere der Gendarmerie an die Maire gerichtet werden, welche alsdann die Commandanten der Nat.-Garde auffordern sollen, den von der Gendarmerie begehrten bewaffneten Bestand zu leisten. In diesem Falle sollen die Abtheilungen der Nat.-Garde immer unter den Befehlen des Gend.-Offiziers stehen, dem die Expedition aufgetragen ist.

159. Die Gendarmerie kann zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe nöthigen Falls die Forst- und Feldhüter aufbiethen. (Siehe oben Seite 222 das kaiserl. Decret vom 11. Junius 1806.)

Fünftes Capitel.

Mittel, die Freyheit der Bürger gegen unrechtmäßige Einsperrungen und andere willkürliche Handlungen von Seiten der Gendarmerie sicher zu stellen.

Diese Mittel sind in den Art. 165 bis 170 des Gesetzes vom 28. Germ. 6. J. enthalten, die wir bereits im I. Th. dieses Handb. II. Abschn. V. Cap. in den Anmerkungen zu dem 48. Art. der Criminal-Prozessordnung angeführt haben.

Sechstes Capitel.

Wann die Gendarmerie die Gewalt der Waffen gebrauchen darf. — Strafen, wenn sie den an sie ergangenen Aufforderungen kein Genüge leistet.

230. Wenn die Glieder der Gendarmerie bey der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen bedroht oder angegriffen wer-

den, so sollen sie mit lauter Stimme die Worte: Kraft dem Gesetze (*force à la loi*), ausrufen, und in dem Augenblicke, wo dieser Ruf gehört wird, sind alle Bürger verbunden, die Gendarmerie mit bewaffneter Hand zu unterstützen, sowohl um die Angriffe abzutreiben, als um die Vollziehung der Requisitionen und gesetzmäßigen Befehle, welche der Gendarmerie aufgetragen waren, zu sichern.

231. Die Glieder der Gendarmerie, welche berufen werden, entweder um die Vollziehung des Gesetzes, der Urtheile, Gerichts- oder Polizeibefehle zu sichern, oder um Volksaufläufe und aufrührerische Zusammenrottungen auseinander zu treiben, und die Häupter, Urheber und Anstifter des Auflaufs oder des Aufruhrs zu ergreifen, dürfen die Gewalt der Waffen nur in folgenden zwey Fällen gebrauchen: 1) Wenn Gewaltthaten oder Thätlichkeiten gegen sie selbst ausgeübt werden; 2) wenn sie das Terrain, das sie besetzt halten, oder die Posten oder Personen, die ihnen anvertraut sind, nicht anders behaupten oder schützen können, oder endlich wenn der Widerstand von der Art ist, daß er nicht anders als durch den Gebrauch der Waffengewalt überwunden werden kann.

232. Im Falle eines Volksauflaufs darf der Widerstand nur dann mit Waffengewalt überwunden werden, wenn es durch einen Beschluß des Präfecten, des Unter-Präfecten oder Maire verordnet, und wenn einer dieser Beamten oder einer der Adjuncten des Maire zugegen ist, welcher alsdann folgende Formalitäten zu erfüllen hat:

Der anwesende Verwalter spricht mit lauter Stimme diese Worte:

„Man gehöre dem Gesetze; es wird Gewalt gebraucht werden; die guten Bürger sollen sich zurückziehen.“

Wenn nach dreyemahliger Wiederholung dieser Aufforderung die Widersetzlichkeit fortbauert, und die zusammen geroteten Personen sich nicht friedlich zurückziehen, so soll die Gewalt der Waffen sogleich, und ohne daß man für die Folgen verantwortlich wäre, gegen die Auführer gebraucht wer-

den; und diejenigen, welche man alsdann ergreift, werden den Polizeybeamten überliefert, um nach der Strenge der Geseze gerichtet und gestraft zu werden.

233. Die Chefs der Gendarmerie, die Brigade-Commandanten und Gendarmen, welche sich weigern, die Requisitionen zu vollziehen, die von den Civil-Obrikeiten in den durch das Gesez bestimmten Fällen an sie ergangen sind, sollen nach einem darüber an die Regierung erstatteten Berichte ihrer Aemter entsezt, und auf Betreiben des Präfecten dem kaiserl. Procurator denunciirt werden, um gerichtlich verfolgt und mit einer Einsperrung von wenigstens Einem und höchstens drey Monaten bestraft zu werden (Art. 234 des Strafgesezb.), unbeschadet der schwerern Strafen, welche das Gesez gegen die Verbrechen, wodurch die innere Sicherheit des Reichs verlezt wird, bestimmt hat, falls diese durch die Weigerung gedachter Offiziere, Unter-Offiziere und Gendarmen in Gefahr gesezt worden ist.

S e c h s t e r T h e i l.

Einquartirung und Casernirung der Truppen, wenn sie in Garnison oder Cantonirung liegen, oder auf dem Marsche sind.

E r s t e s C a p i t e l.

Allgemeine Verfügungen. Einquartirung bey den Einwohnern.

Ueber die Einquartirung der Militair-Personen und der Militair-Beamten wurden am 23. Jan. und 7. April 1790, am 10. Jul. 1791 und am 23. May 1792 verschiedene Geseze und Verordnungen erlassen. Das Gesez vom 23. May 1792 bestätigte die vom Kriegsminister zu Folge des Gesezes vom 12. Oct. 1791 über diesen Gegenstand vorgeschlagene Verordnung, deren Verfügungen wir, in sofern sie noch bestehen und durch den 34. Art. des kais. Decrets vom 24. Dec. 1811 bestätigt worden sind, anführen werden.